



ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΟΝ ΠΑΤΡΙΑΡΧΕΙΟΝ
ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΟΡΘΟΔΟΞΟΣ ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ ΓΕΡΜΑΝΙΑΣ
ΕΞΑΡΧΙΑ ΚΕΝΤΡΩΑΣ ΕΥΡΩΠΗΣ

ÖKUMENISCHES PATRIARCHAT
GRIECHISCH-ORTHODOXE METROPOLIE VON DEUTSCHLAND
EXARCHAT VON ZENTRALEUROPA

BONN DEUTSCHLAND

D-53227 BONN-BEUEL
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2
D-53185 Bonn
Postfach 300555
Telefon: 0228-97 37 84-0
Telefax: 0228-97 37 84-24
www.orthodoxie.net

**Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus
(gültig ab 1. Mai 2020)**

I. Kapazität der Kirchen / Raumordnung

1. Die Höchstzahl der Gläubigen, die sich während eines Gottesdienstes in der Kirche aufhalten dürfen, hängt von der Größe des Kirchengebäudes ab und darf die erlaubte Höchstzahl von Gläubigen, welche die jeweilige Landesregierung festgelegt hat, nicht überschreiten. Diese Zahl umfasst auch die Minderjährigen.
2. Um diese Höchstzahl nicht zu überschreiten, findet die Teilnahme am Gottesdienst nach Anmeldung statt. Die Kirchengemeinden erstellen Teilnehmerlisten, in denen lediglich Vor- und Zuname sowie die Telefonnummer des angemeldeten Gläubigen notiert werden. Aufgrund dieser Listen wird der Zutritt zum jeweiligen Gottesdienst gestattet. Diese Listen werden vier Wochen lang aufbewahrt, um eventuelle Infektionsketten nachverfolgen zu können, und anschließend vernichtet.
3. Sowohl die Sitz-, als auch die Stehplätze der Gläubigen müssen mindestens 1,5 – 2 m in alle Richtungen voneinander entfernt sein. Falls eine Anordnung der Sitzgelegenheiten mit entsprechendem Abstand nicht möglich ist, weil es sich um Chorgestühl (Stasidien) oder miteinander verbundene Sitzbänke handelt, weisen Zeichen auf jene Plätze hin, die frei zu halten sind, damit der besagte Abstand eingehalten werden kann. Auf diesen Plätzen darf niemand sitzen. Vor dem Chorgestühl (Stasidien) ist ein Durchgang von 2 m vorgesehen.
4. Die Nutzung der Gemeindesäle als erweiterter Gottesdienstraum zwecks Erhöhung der Teilnehmerzahl bis zur Höchstzahl von Gläubigen, welche die jeweilige Landesregierung festgelegt hat, ist zulässig. Für die dortigen Sitzgelegenheiten gelten die obigen Regeln.
5. Falls die Kirche über einen zweiten Eingang verfügt, wird dieser als Ausgang verwendet. Der Weg vom Eingang zum Ausgang ist deutlich markiert und als Einbahnstrasse eingerichtet. Wenn Eingang und Ausgang zusammenfallen, findet das Betreten und das Verlassen der Kirche durch die Gläubigen geordnet statt, wobei der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden muss.

6. Die Nutzung der Emporen ist nur zulässig, wenn es unterschiedliche Treppen zum Auf- und Abstieg gibt. Für die dortigen Sitzgelegenheiten gelten die obigen Regeln.
7. Die Nutzung von (Seiten-) Kapellen zwecks Vermehrung der Teilnehmerzahl bis zur Höchstzahl ist nur im Fall eines eigenen Ein- und Ausgangs zulässig. Für die dortigen Sitzgelegenheiten gelten die obigen Regeln.
8. Der Zutritt zur Kirche findet einzeln oder kompakt als Familie oder als zusammengehörende Gruppe statt; dabei wird der Abstand von 1,5 – 2 m zwischen den besagten Personen, Familien und Gruppen eingehalten.
9. Während der gesamten Gottesdienstdauer bleiben die Türen der Kirchen und der Gemeindesäle, die entsprechend verwendet werden, geschlossen; die Verantwortung hierfür haben die entsprechenden Gemeindemitarbeiter.
10. Die Übertragung der Gottesdienste in den Gemeindesaal findet nur akustisch statt. Eine Videoübertragung ist verboten.
11. Die Nutzung des Hofes der Kirche als erweiterter Gottesdienstraum zwecks Erhöhung der Teilnehmerzahl ist verboten.
12. Die Lautsprecherübertragung der Gottesdienste in den Hof der Kirche ist verboten.
13. Nach Beendigung der Gottesdienste wird das sofortige Verlassen der Kirche durch die Gläubigen empfohlen, damit eine Menschenansammlung auch vor der Kirche vermieden wird.
14. Mit der Aufsicht über die Beachtung der obigen Bestimmungen werden Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragt, damit eine Menschenansammlung vor und in der Kirche vermieden wird.

II. Teilnahme an den Gottesdiensten

1. Die Teilnahme an den Gottesdiensten findet nach vorheriger Absprache mit der Kirchengemeinde und Anmeldung, wie oben beschrieben, statt. Die Einzelheiten dieser Absprache wird jede Kirchengemeinde, wie es für sie am günstigsten ist, festlegen.
2. Sowohl beim Betreten der Kirche, bei den Wegen in der Kirche, als auch beim Aufenthalt der Gläubigen während des Gottesdienstes und beim Verlassen der Kirche ist das Einhalten des Abstands von 1,5 – 2 m vorgeschrieben.

III. Präventive Hygienemaßnahmen

1. Der Zutritt zur Kirche ist für Personen, die Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen u. ä.) aufweisen, verboten.
2. Zum bestmöglichen Schutz ist das Tragen einer Schutzmaske oder eines Tuches, das die Atemwege (Mund und Nase) während des Wartens vor der Kirche, aber auch während des gesamten Aufenthaltes in der Kirche und bei den Gottesdiensten bedeckt, vorgeschrieben. Eine Ausnahme bilden der zelebrierende Priester und der Sänger während des Gottesdienstes.

3. Das Einhalten des Abstands von 1,5 – 2 m ist während des Aufenthaltes in der Kirche für Einzelpersonen, Familien und Gruppen vorgeschrieben.
4. Zum bestmöglichen Schutz der öffentlichen Gesundheit ist weiterhin vorgesehen:
 - a) die ständige Lüftung der Kirche während der Gottesdienste und während der Öffnungszeiten;
 - b) die Beschaffung von Desinfektionsmitteln zur Verwendung vor dem Betreten der Kirche;
 - c) die regelmäßige Reinigung der Kirche und des Gemeindesaals;
 - d) die regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen.
5. In den Toiletten müssen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur einmaligen Nutzung vorhanden sein.

IV. Mitarbeiter

1. Die Gottesdienste werden von einem Priester gefeiert, dem eine Person im Altarraum assistiert.
2. An jedem Sängerpult ist nur ein Kirchensänger im Einsatz.
3. An jedem Kerzenstand (Pangari) ist nur ein Kirchenältester im Einsatz.
4. Eine oder zwei Personen sind als Ordner in der Kirche tätig.
5. Die Ansammlung von mehreren Gemeindemitarbeitern zur Ausübung desselben kirchlichen Dienstes ist nicht zulässig.

V. Gottesdienste

1. Bis zum 15. Mai wird die Abhaltung sämtlicher Gottesdienste (Morgengottesdienst <Orthros>, Abendgottesdienst <Esperinos>, Komplet <Apodipno>, Bittgottesdienst zur Gottesmutter oder zum Kirchenpatron <Paraklisi>, Krankensalbung, Artoklasia, Wasserweihe <Agiasmos>) außer der Göttlichen Liturgie gestattet.
2. Diese Gottesdienste werden höchstens eine Stunde dauern.
3. In der Anfangsphase wird empfohlen, mehrere Gottesdienste am gleichen Tag zu feiern, um den Gläubigen, die wochenlang auf den Kirchgang verzichten mussten, Beistand zu leisten.
4. Da eine Anmeldepflicht zur Teilnahme an den Gottesdiensten besteht, muss das Gottesdienstprogramm rechtzeitig auf jede verfügbare Art und Weise bekannt gemacht werden.
5. Zwischen den Gottesdiensten ist ein ausreichender Zeitabstand von mindestens einer Stunde vorzusehen, um ein ordnungsgemäßes Verlassen und Betreten der Kirche durch die Gläubigen und eine gute Durchlüftung der Kirche zu gewährleisten.
6. An den Sonntagen 3. und 10. Mai wird die Göttliche Liturgie ohne Teilnahme von Gläubigen gefeiert werden, wobei eine Übertragung des Gottesdienstes (nur an diesen zwei Sonntagen) im Internet möglich ist.

VI. Sakramente und andere Feiern

1. Bis zum 15. Mai gilt das Verbot, Taufen und Trauungen zu feiern. Für den Zeitraum bis Ende Mai werden die Gläubigen gebeten, auf die Feier dieser Sakramente (Mysterien) zu verzichten.
2. Die Beichte findet nach Vereinbarung statt. Bei der Begegnung des Priesters mit dem Gläubigen ist das Einhalten des Abstands von 1,5 – 2 m vorgeschrieben.
3. Die Segnung der Mütter mit ihrem Neugeborenen (Sarantismos) findet nur nach Vereinbarung statt.
4. Die Vorschrift, dass Beerdigungsgottesdienste direkt auf dem Friedhof und nur im engsten Familienkreis abgehalten werden, gilt weiterhin.
5. Totengedächtnis-Gottesdienste (Mnemosyna) finden ebenfalls nach Vereinbarung in der Kirche oder am Grab statt.

VII. Gebet in der Kirche

1. Ab sofort können die Kirchen, wo dies möglich ist, zum persönlichen Gebet geöffnet sein.
2. Die Priester bzw. die von ihnen beauftragten Gemeindemitarbeiter werden dabei Sorge dafür tragen, dass keine Personenansammlungen innerhalb oder außerhalb der Kirchen entstehen. Im einzelnen bedeutet dies:
 - a) Die Kirche wird einzeln oder als Familie oder als zusammengehörende Gruppe betreten.
 - b) Der Aufenthalt in der Kirche ist kurz zu halten; insbesondere wenn vor der Kirche viele Menschen warten, muss er sehr kurz sein.
 - c) Die Befolgung der oben angeführten Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus ist verpflichtend.
 - d) Für den Fall, dass die Kirche über einen zweiten Eingang verfügt, wird dieser als Ausgang verwendet. Der Weg vom Eingang zum Ausgang ist deutlich markiert und als Einbahnstraße eingerichtet. Wenn Eingang und Ausgang zusammenfallen, werden die, die sich laut der obigen Angaben in der Kirche befinden, diese verlassen, bevor die Nächsten sie betreten.
3. Das Einhalten des Abstands von 1,5 – 2 m ist auch vor der Kirche vorgeschrieben. Wo eine Markierung auf dem Boden möglich ist, sollen diese Abstände angezeigt werden. Anderenfalls müssen die dazu Beauftragten für die genaue Beachtung der Abstände Sorge tragen.

VIII. Segensmitgaben

1. Sämtliche Segensmitgaben (Antidoron, Artoklasia, Weihwasser, gesegnetes Öl), welche die Gläubigen beim Verlassen der Kirche erhalten können, werden unter genauer Befolgung der Hygienevorschriften verpackt. Sie werden zur Verfügung gestellt am Ausgang der Kirche, ohne dass sie vom Priester oder einen Mitarbeiter der Kirche persönlich ausgeteilt werden.

2. Beim Kontakt des Priesters mit den Gläubigen ist ein Abstand von 1,5 - 2 m einzuhalten. Die Gläubigen erbitten den Segen des Priesters durch Verneigung und empfangen ihn durch den üblichen Segensgestus des Priesters.

IX. Seelsorgerliche Besuche

1. Hausbesuche sind nur in außergewöhnlichen Notsituationen zu empfehlen. Selbstverständlich gelten dabei die entsprechenden Hygienevorkehrungen.
2. Seelsorgerliche Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeheimen sind nur in außergewöhnlichen Notsituationen zu empfehlen. Selbstverständlich gelten dabei die entsprechenden Hygienevorkehrungen und die diesbezüglichen Maßnahmen der jeweiligen Einrichtungen.
3. Hausgottesdienste (Agiastos, Krankensalbung) sind mit Ausnahme von Sonderfällen verboten.

X. Risikogruppen

1. Personen, die zu den sog. Risikogruppen gehören, werden
 - a) als Gottesdienstbesucher bevorzugt eingelassen,
 - b) als Mitarbeiter von der Aufnahme von Gemeindetätigkeiten ausgeschlossen.
2. Es wird den Personen, die zu den sog. Risikogruppen gehören, selbstverständlich empfohlen, zu Hause zu bleiben, solange die entsprechenden staatlichen Einschränkungen in Kraft sind.

XI. Verschiedenes

1. Gemeindefeste sind bis auf weiteres verboten.
2. Gemeindeausflüge und -reisen sind bis auf weiteres verboten.
3. Das Einsammeln der Kollekte bei den Gottesdiensten ist verboten. Das Kollektenkörbchen befindet sich stattdessen am Ausgang der Kirche auf einem Tisch und wird von einem Kirchenältesten überwacht.
4. Falls sich am Kerzenstand (Pangari) ein Kirchenältester befindet, muss dort eine Plexiglas-Schutzwand errichtet werden.
5. Die Video-Übertragung der öffentlichen Gottesdienste (live oder aufgezeichnet) im Internet o.ä. ist verboten.

Bonn, 30. April 2020

Anmerkung:

Für den Fall, dass einzelne staatliche oder kommunale Behörden strengere Maßnahmen verhängen, sind letztere zu befolgen.